



LANDWIRTSCHAFTLICHE FREIFLÄCHE

EICHBERGSTRASSE

NEIGELANDWEG

DR. MICHEL B. UND EHEFRAU

LEICHENHALLE

SO FRIEDHOF

SO FRIEDHOF - ERWEITERUNG  
Von der Genehmigung ausgenommen Fläche.

GEPL. WOHNBAUFLÄCHE NACH ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

600 m

DEFINITOR - DAHM - STRASSE

150 550 150

STRASSENQUERSCHNITT M. 1 : 50

# BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

## FRIEDHOFSGELÄNDE „An der Herrnadt“

BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
SAARWELLINGEN  
DER GEMEINDE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates Saarwellingen am **14.02.1982** beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung über den Beschluß des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG erfolgte am **22.03.1978**. Die Beteiligung der Bürger an der Einzelplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG erfolgte am **17.11.1978** bis **17.12.1978** durchgeführte. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde **14.02.1982** durch die Kreisplanungstelle Saarouis.

### Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes: siehe Zeichnung
- Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet (SO) für Friedhof gemäß § 11 BBauG
- 2.1.1 zulässige Anlagen: Friedhofsanlagen mit Folgebegräbnissen wie Leichenhalle, Auserkapitellen, Abfahrgänge, Parkflächen
- 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen: Wohnhaus mit PKW-Garage, sonst keine weiteren Anlagen zul.
- Maß der baulichen Nutzung: 3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Zeichnung; 3.2 Grundflächenzahl: siehe Zeichnung; 3.3 Geschöflichenzahl: entfällt; 3.4 Baumassenzahl: siehe Zeichnung; 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen: offen im WA-Gebiet
- Bauweise: siehe Zeichnung
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen: siehe Zeichnung
- Stellung der baulichen Anlagen: siehe Zeichnung
- Mindestgröße der Baugrundstücke: entfällt
- Mindesttiefe der Baugrundstücke: entfällt
- Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind: 11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen: entfällt; 11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Gargen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: im WA-Gebiet nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen; 11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: entfällt
- Höheanlage der baulichen Anlagen (Maß von OK, Straßenkante, Mitte Haus bis OK-Erdgeschosfußboden): nach besonderer Einweisung
- Flächen für Gemeindefürsorge: entfällt
- Überlagerung für die Bebauung mit Familienheimen vorgezeichnete Flächen: entfällt
- Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden können: entfällt
- Fläche, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind: entfällt
- Den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird: entfällt
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung: siehe Zeichnung
- Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen, sowie den Anschnitt anderer Flächen an die Verkehrsflächen: siehe Zeichnung
- Höheanlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen: nach besonderem Projekt
- Versorgungsflächen: entfällt
- Führung von Versorgungs- und -leitungen: entfällt
- Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen: siehe Zeichnung
- Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Denkmäler, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe: entfällt
- Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasseranlagenteile und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften betroffen werden können: entfällt
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten: entfällt
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft: entfällt
- Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungen, Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen: entfällt
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können: entfällt
- Mit Geb-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personennetzes zu belastenden Flächen: entfällt
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche, wie Kinderspielflächen, Freizeitanlagen, Stellplätze und Gargen: entfällt
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen: entfällt
- Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen: a) die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßennetzes erforderlich sind: entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974 (Amtsblatt 1975, S. 85)

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974 (Amtsblatt 1975, S. 85)

### Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Bundesbaugesetz

- Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind: entfällt
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind: entfällt
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind: entfällt

### Nichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949)

Gemäß Schreiben des Landesamtes für Wasserwirtschaft und Abfallbeseitigung vom 30. März 1979, Az. Nr. 1481/79, Scha./Bis. 11 bei der Errichtung des Baugbietes folgendes zu beachten:  
Da der geneigte Platzbereich in einem Grundwasserzonengebiet liegt, an das die Anforderungen der „Weiteren Schutzzone“ (Zone III) zu stellen sind, muß eine einwandfreie, abtrocknende Vorlage aller wasserführenden Anlagen, die nach DIN 4033 mit 0,5 bar abdruckbar sind, gefordert werden.  
Außerdem dürfen beim Straßeneinbau keine anstehenden Schuttmaterialien und auch keine tauglichen Blindmaterialien beim Deckbau verwendet werden. Grundstücke dürfen in diesem Bereich keine grundwasser-schädigenden Stoffe in den Untergrund zur Verankerung gebracht werden.  
Mithin sind alle Beschreibungen innerhalb von Wasserzonen sind die Richtlinien des DWG - Arbeitsblatt W 101 - und das Merkblatt „Bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserzonengebieten“.

## PLANZEICHEN

GEMÄß DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLAZ. V. 81) VOM 30. JULI 1981

|     |   |
|-----|---|
| SO  | Geltungsbereich des Bebauungsplanes   |
| WA  | Sondergebiet für Friedhof   |
| Z   | Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der BauNVO   |
| GFZ | Geschöflichenzahl   |
| GFZ | Geschöflichenzahl   |
| O   | offene Bauweise   |
| △   | Einzelhaus  |
| □   | überbaubare Grundstücksfläche   |
| □   | nicht überbaubare Grundstücksfläche   |
| □   | best. h. Gebäudefläche  |
| □   | geplante Gebäude  |
| □   | geplante Friedhofserweiterung bestehender Friedhof                                    |
| □   | vorhandene Grabmäler  |
| □   | Anpflanzung von standortgerechten und zweckentsprechenden Bäumen (Laub- hochstämmige) |
| □   | bestehende Straße   |
| □   | geplante Straße   |
| □   | geplante Bürgersteig  |
| □   | bestehende Parkfläche   |
| □   | geplante Parkfläche   |
| □   | Straßenbegrenzungslinie   |
| □   | geplante Feldwirtschaftsweg   |
| □   | Denkmal   |
| □   | best. h. Grundstücksgrenze  |
| □   | vorhandene Grabfelder   |
| □   | bestehende Einzuzunung  |
| □   | bestehende Vorgartenmauer   |
| □   | Abbruch-Vorgartenmauer  |
| □   | geplante Vorgartenmauer   |
| □   | vorhandener Abwasserkanal   |
| □   | Ferrnlektabel der Bundespost  |
| □   | Hörsichtschirminnen   |
| □   | VOR SARTEN  |

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **28.11.1982** bis einschließlich **29.12.1982** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Die Dauer der Auslegung wurden am **09.11.1982** mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Gemeinderat Saarwellingen hat am **14.02.1982** den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG von der Genehmigung ausgenommen. Er ist auf Antrag der Gemeinde Saarwellingen am **14.02.1982** öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung.

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom **30.11.1982** ist am **02.12.1982** gemäß § 112 BBauG öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung.

RECHTSVERBÄNDLICH

DER LANDRAT DES LANDESKREISES SAARLOUIS

KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE  
GEMEINDE SAARWELLINGEN  
BEBAUUNGSPLAN  
Friedhofsgelände „An der Herrnadt“  
M 1 : 5000 Blatt  
Gezeichnet: JUNGMANN  
Seitendruck: 83.79  
Geändert am 14.10.79  
Geändert am 2.83  
Hewer  
LIESEN  
BAUDIREKTOR